

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Verein trägt den Namen:  
„Bollerwagen, Christliche Elterninitiative Hohkeppel“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Lindlar Hohkeppel.
- 3.) Der Verein soll beim Amtsgericht Wipperfürth in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name:  
„Bollerwagen, Christliche Elterninitiative Hohkeppel e.V.“
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Caritasverbandes für den Oberbergischen Kreis, sowie dem Diözesanverband angeschlossen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt aus dem Selbstverständnis der Caritas als einer Wesensfunktion der Katholischen Kirche.
- 3.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Er soll Initiative, Einrichtung und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe fördern, unterstützen und Trägerschaften von Einrichtungen im Kinder- und Jugendhilfebereich übernehmen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).  
Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagestätte des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden.
- 2.) Ein vom Kirchenvorstand Lindlar – Hohkeppel zu wählender Vertreter der Pfarrgemeinde St. Laurentius Hohkeppel/Schmitzhöhe ist geborenes Mitglied des Vereins.
- 3.) Die Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- 4.) Über die Aufnahme in den Verein und in die geplante Tageseinrichtung für Kinder entscheidet der Vorstand. Kinder von Gründungsmitgliedern sind bevorzugt aufzunehmen.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, im übrigen durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 6.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- 7.) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder bedarf, ausgeschlossen werden.
- 8.) Wenn ein Mitglied trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 9.) Der gemäß § 4 Abs. 2 gewählte Vertreter kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung nur wirksam abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Der Kirchenvorstand ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen. Der Kirchenvorstand ist im Falle des Ausschlusses zur sofortigen Benennung eines anderen Vertreters berechtigt und verpflichtet.

#### **§ 5 Beiträge / Sozialstunden**

- 1.) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bis zu Inbetriebnahme der geplanten Tageseinrichtung für Kinder beträgt der monatliche Beitrag 5,00 €. Der Beitrag ist im Voraus berechnet, bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, zu entrichten.

- 2.) Nach der Inbetriebnahme hat jedes aktive Mitglied Sozialstunden, die dem Zwecke des Vereins dienen, abzuleisten. Die näheren Einzelheiten, auch bezüglich der finanziellen Abgeltung, regelt der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Verpflichtung zur Ableistung weiterer Sozialstunden pp. befreit.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:                   - der Vorstand  
  - die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer), wobei das geborene Mitglied auch geborenes Vorstandsmitglied ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenführer/in neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden die/der erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und das weitere Vorstandsmitglied neu gewählt. Dieser Modus wird im folgenden beibehalten.

- 3.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4.) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von min. 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von min. 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4.) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen.
  - b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  - c. die Beitragsfestsetzung.
  - d. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines.
  - e. die Wahl der Kassenprüfer.

Die Prüfungskontrolle der Kasse wird durch die zwei Vertreter der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt. Über das Prüfungsergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

- 5.) Stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder und die aktiven Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zumindest 1 Kind in einer Einrichtung des Vereins betreuen lassen. Aktives Mitglied kann insoweit jede Einzelperson (Allein-Erziehungsberechtigte) und Personengemeinschaft (Eltern/Ehepaare, nicht verheiratete erziehungsberechtigte Paare) oder von Gerichte wegen bestellte Erziehungsberechtigte sein.

Bis zu Inbetriebnahme der geplanten Tageseinrichtung für Kinder ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.) Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechts der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (CIC 305;323;325;1301).

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- 1.) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2.) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften können sich auf Anträge und gefasste Beschlüsse beschränken.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1.) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Laurentius in Lindlar – Hohkeppel, die die Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Pfarre, mithin nur zu steuerbegünstigten Zwecken, einzusetzen hat.

Die Satzung wurde zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2016